

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Zollernalbkreis  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**sowie über den Verzicht der mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin)  
für die Gartenschau 2023 Balingen - Landschaftsachse Süd/Kulturachse -**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 1, 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG.

**Feststellung der UVP-Pflicht für die Gartenschau 2023 Balingen  
-Landschaftsachse Süd/Kulturachse-**

Die Große Kreisstadt Balingen richtet im Jahr 2023 eine Gartenschau aus. Das Gartenschaugelände erstreckt sich im Innenstadtbereich von Balingen auf ca. 3 Flusskilometern entlang der Eyach (Gewässer I. Ordnung). Das gesamte Gartenschau-gelände unterteilt sich in zwei Teilgebiete: der Landschaftsachse Nord (LA Nord) und der Landschaftsachse Süd/Kulturachse (LA Süd). Für die LA Nord wurde mit Entscheidung vom 24.04.2020 die wasserrechtliche Planfeststellung erteilt.

Für die LA Süd hat die Große Kreisstadt Balingen beim Landratsamt Zollernalbkreis die wasserrechtliche Planfeststellung beantragt. Der Geltungsbereich der LA Süd umfasst einen kurzen Gewässerabschnitt der Steinach (Gewässer II. Ordnung), den südlichen Teilabschnitt der Eyach samt Böschungsbereich sowie die Mündung des Etzelbachs (Gewässer II. Ordnung) in die Eyach. Die Rollerstraße bildet die Begrenzung zum Gartenschaubereich LA Nord. Der Geltungsbereich für das wasserrechtliche Verfahren umfasst dabei insgesamt eine Fläche von ca. 5,8 ha.

Im Gebiet der LA Süd sollen die gewässerbegleitenden Grünflächen/ Freiflächen an der Eyach, Steinach und am Etzelbach naturnah umgestaltet und bezüglich Aufenthaltsqualität, ökologischer Vernetzung und Gewässerstruktur aufgewertet werden.

Die geplanten Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Hierfür bedarf es nach § 68 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung; ebenso unterliegt das Vorhaben als sonstige Ausbaumaßnahme i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Vorhaben hat nach abschließender Gesamteinschätzung des Landratsamtes Zollernalbkreis aufgrund der Vorprüfung unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

**Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung selbstständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 UVPG) und werden nachfolgend erläutert.

Für die LA Süd sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Bereich Steinach/Wasserfall

Hauptmaßnahme ist die Entfernung von bestehenden, teilweise nicht mehr standfesten Ufermauern. Die Ufermauern werden soweit wie möglich durch natürliche Böschungen ersetzt. Der Uferquerschnitt oberhalb des Niedrigwasserprofils soll verbreitert werden und die Ufer abgeflacht werden. Durch Wegfall der Ufermauern soll der bestehende Steg verlängert bzw. ersetzt werden. Offene Teilbereiche, die nicht von Bestandsgehölzen beschattet werden, sollen durch die Wiesenböschung mit gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren aufgewertet werden.

An der östlichen Uferseite soll die Verrohrung der vorhandenen Grabeneinmündung geöffnet und die darüber liegende Fußwegverbindung durch einen Steg ersetzt werden.

Gegenüber von dem bestehenden Wasserfall soll östlich eine Uferaufweitung erfolgen. Vom Straßenraum aus gelangt man über Stufen zu einem Terrassenplatz.

2. Bereich Steinach/ Rappenturm

Am Mauerfuß der vorhandenen Betonmauern auf der Ostseite gegenüber dem Jugendhaus soll im Niedrigwasserbereich eine Steinpackung aus Wasserbausteinen vorgelagert werden, um ein strukturreiches Ufer herzustellen. Die Umgestaltung auf der Westseite sieht einen Rückbau der bestehenden Ufermauer vor.

Im Bereich des ehemaligen Rappenturms soll das Ufer abgeflacht und die Vegetation mit standortgerechten Uferstauden aufgewertet werden. Eine Rasenterrasse ermöglicht den Zugang zum Gewässer. Flussaufwärts soll die steile Bestandsbetonmauer durch eine Natursteintrockenmauer ersetzt werden.

3. Bereich Eyach/ Bizerba/ Wassergarten/ Wiesenterrassen

Ein neuer Fuß- und Radweg auf der Ostseite (ca. 420m) soll die Verbindung zum Radweg entlang der B27 und des Bizerbageländes bis zum Vorplatz des geplanten Stadtarchivs ermöglichen.

Im Bereich des geplanten Stadtarchivs ist vorgesehen, das Uferprofil am Ostufer oberhalb der Niedrigwasserrinne aufzuweiten und die Ufer abzuflachen. Gleichzeitig soll die Erlebbarkeit/Zugänglichkeit zum Gewässer erhöht werden.

Über einen Pfad unter der neuen Brücke (Anmerkung: Die Brücke ist nicht Bestandteil der wasserrechtlichen Planfeststellung) hindurch gelangt man zu den geplanten Wassergärten, die man von einem gewässerbegleitenden, knapp über der Niedrigwasserlinie liegenden Steg aus erleben kann. Hierzu werden die Ufer abgeflacht und der Querschnitt vergrößert. Die Wassergärten sollen in der unteren Ebene im Überflutungsbereich mit vorkultivierten Vegetationsmatten bepflanzt werden. Beidseitig (nördlich/südlich) des Wehrs sollen Gehölzbestand erhalten bzw. ergänzt werden. Die bestehende Vegetation östlich der Wehrmauer wird durch eine dichte Strauchbepflanzung ersetzt.

Alternativ zu dem Pfad an der Eyach soll die neue Promenade an der Oberkante des Ostufers auf die Höhe des ehemaligen Strasserareals weiter zu den Wiesenterrassen führen. Durch die neu geschaffenen Terrassierungen sollen die Ufer abgeflacht und der Uferquerschnitt vergrößert werden. Dabei werden die Wiesenterrassen in unterschiedliche Vegetationsebenen unterteilt.

#### 4. Bereich Eyach/ Etzelbachmündung

Der Etzelbach soll im Mündungsbereich zur Eyach naturnah gestaltet werden. Der Ufer- und Sohlbau soll größtenteils entfernt werden. Im direkten Mündungsbereich ist eine Aufweitung geplant.

#### 5. Bereich Eyach/ Stadtgarten

Der Stadtgarten soll durch einen direkten Zugang zur Eyach aufgewertet werden. Zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität sollen gegenüber dem Friedhof Sitzstufen aus Naturstein und Wiesenterrassen gestaltet werden. In den übrigen Böschungen soll die Vegetation durch Initialpflanzungen ergänzt werden.

Im Rahmen der geplanten Gartenschau Balingen 2023 sollen die Eyach, die Steinach sowie der Etzelbach durch verschiedenste Maßnahmen für den Menschen erlebbar gemacht und attraktive Aufenthaltsflächen am Gewässer geschaffen werden. Damit kann eine Verbesserung der Erholungsqualität herbeigeführt werden. Aufgrund der Planungen ist mit einem erhöhten Nutzeraufkommen im gesamten Geltungsbereich LA Süd zu rechnen, was ein erhöhtes Störungsmaß für die angrenzenden Menschen mit sich bringt, welches jedoch bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen ist.

Die während der Bauphase zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm sind durch ihre zeitliche Beschränkung als nicht nachhaltig zu bewerten. Sie werden durch Minimierungsmaßnahmen reduziert.

Negative Auswirkungen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Licht-, Lärm-, und Staubimmissionen sind nur während der Bauphase zu erwarten und bleiben damit nicht langfristig bestehen. Mit bleibenden nachteiligen Entwicklungen ist deshalb nicht zu rechnen. Es werden zugleich ökologische Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt, wodurch der Naturhaushalt gestärkt und hochwertige Lebensräume für verschiedenste Artengruppen geschaffen werden.

Die geplante Neuversiegelung im Zuge des Baus der Fuß- und Radwege sowie der Zugänglichkeitsmöglichkeiten ist aufgrund der Kleinflächigkeit nicht von nachhaltig erheblichem Ausmaß. Die Anlage der Wege orientiert sich teilweise an momentan versiegelten und somit vorbelasteten Flächen, wodurch eine Minderung der Neuversiegelung und somit Beeinträchtigung zusätzlicher Böden erreicht wird. Im Zuge der geplanten Uferabflachung ist mit einer Beeinträchtigung des Bodens zu rechnen. Langfristig wird jedoch eine Verbesserung bewirkt.

Ein fachgerechter Umgang mit schädlichen Stoffen wie Benzin, Öl etc. vorausgesetzt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.

Durch die Veränderung der Fließgewässer Eyach, Steinach und Etzelbach im Zuge der verschiedenen Umgestaltungsmaßnahmen (Zugänglichkeit, Uferaufweitung, und -abflachungen), gewässerökologischen Maßnahmen (Buhnen, Fischunterstände, Rückbau von Abstürzen, Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit etc.), Pflanzungen innerhalb des Gewässerrandstreifens ist nur

während der Bauphase mit Beeinträchtigungen für das Oberflächenwasser auszugehen, welche mit Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Die einzelnen baulichen Maßnahmen zur Schaffung von Aufenthaltsflächen, Erlebbarkeit und Zugänglichkeit haben trotz der Lage innerhalb des Gewässerrandstreifens voraussichtlich keinen nachhaltigen erheblichen Einfluss auf Eyach, Steinach und Etzelbach.

In Bezug auf die geländeklimatische Situation und Lufthygiene ist, dadurch dass die Planung überwiegend auf bereits versiegelten Flächen stattfindet, von keiner nennenswerten zusätzlichen Belastung auszugehen.

Der Verlust von klimawirksamen Vegetationsstrukturen kann durch ergänzende Pflanzungen in anderen Bereichen auf lange Sicht ausgeglichen werden.

Im Gesamtbild der Planung ist nicht mit einer nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Ein Großteil der Maßnahmen für die Gartenschau dient der besseren Erlebbarkeit und der Schaffung von Aufenthaltsorten.

Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Schellenbergbrücke sind auf die Bauphase und das räumliche Umfeld beschränkt. An der Schellenbergbrücke selbst werden keine Veränderungen vorgenommen. Von einer nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, Zi. Nr. 245 zugänglich. Bitte melden Sie sich im Vorfeld telefonisch an (Herr Maisner, 07433/ 92-1772).

Auf die Durchführung eines **Erörterungstermins** wird auf Grundlage des § 73 Abs. 6 i.V.m. § 67 Abs. 2 Ziffer 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) **verzichtet**.

Griesser  
Leiter Umweltamt